



Die „15km-Regel“ für den Kreis Mi-Lk auf einen Blick

Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Kreis Minden-Lübbecke liegt, dürfen dieses Gebiet nur verlassen, soweit dabei ein Umkreis von 15 Kilometern Luftlinie ab der Grenze des eigenen Heimatorts (hier Ortsgrenze der Stadt Rahden) nicht überschritten wird.

Diese Regelung gilt umgekehrt auch für Personen, die in den Kreis Mi-Lk fahren möchten.

Ausnahmen gelten für:

1. Fahrten zum Arbeitsplatz und für die Erledigung ehrenamtlicher und vergleichbarer Besorgungen.
2. den Besuch der Schule, der Kindertagesbetreuung oder eine Begleitung bei diesem Besuch.
3. den Besuch von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.
4. Besuche bei und von engen Familienmitgliedern, Lebensgefährten und vergleichbar nahestehenden Personen.
5. die Übernahme pflegerischer, unterstützender und betreuender Tätigkeiten für andere Personen.
6. die Inanspruchnahme von medizinischen, pflegerischen und sonstigen nicht dem Freizeitbereich zuzuordnenden Dienstleistungen.

Ist Sport eine Ausnahme? Der Bewegungsradius gilt für touristische Tagesausflüge und kann nicht mit einer Begründung wegen Sports an der frischen Luft umgangen werden.

Braucht man eine Bescheinigung vom Arbeitgeber? Wer den 15-Kilometer-Radius wegen Fahrten zur Arbeit verlässt, braucht nicht zwingend eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Aber sie ist hilfreich, um den beruflichen Anlass der Fahrt gegebenenfalls bei einer Polizeikontrolle glaubhaft zu machen.

Auf unserer Homepage www.rahden.de stellen wir Ihnen einige Vordrucke zur Verfügung.

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.
Quelle: Coronaregionalverordnung vom 11. Januar 2021 des Landes NRW